

Statuten Naturschutzverein Fällanden



A Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Naturschutzverein Fällanden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Fällanden.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied bei BirdLife Zürich (ehemals Zürcher Vogelschutz ZVS), der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt Schutz, Pflege und Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und ökologischen Infrastruktur.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Tätigkeiten

Der Naturschutzverein Fällanden versucht diese Ziele zu erreichen durch

- a) Information und Förderung des Interesses an der Natur mittels Exkursionen, Vorträgen Kursen, Standaktionen, Ausstellungen und Pressearbeit
- b) Durchführung von Arbeitseinsätzen
- c) Zusammenarbeit mit Zielverwandten Organisationen
- d) Unterstützung und Beratung von Gemeindebehörden, Körperschaften und Privaten bei der Planung und Umsetzung von Biodiversitäts-Fördermassnahmen
- e) Interessensvertretung und Stellungnahmen zu Naturschutzfragen gegenüber der Öffentlichkeit und Privaten; wo nötig mit Rekursen
- f) Beschaffung und Betreuung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel und einheimische Tiere
- g) Errichtung und Betreuung von wertvollen Naturflächen.

B Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Die Mitgliederbeiträge werden für jede Kategorie jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags in Folge kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können mit einfachem Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Mitgliederversammlung offen, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet.

C Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche MV können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur MV hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV sind bis spätestens fünf Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Zuständigkeit

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der RechnungsrevisorInnen
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden. Unter ausserordentlichen Umständen (z. B. Pandemie) kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen auch eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln oder eine Abstimmung/Wahl auf schriftlichem Weg durchführen.

Wahlen werden offen durchgeführt sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Prozedere verlangt.

Art. 10 Schriftliche Übermittlung

Mit der schriftlichen Form ist die elektronische Form generell miteingeschlossen, das heisst eine Übermittlung kann entweder auf postalischem oder auch auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail erfolgen. Voraussetzung ist, dass die zuletzt gemeldeten Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, etc.) verwendet werden. Als Datum gilt der Poststempel oder bei elektronischer Übermittlung der frühest mögliche Empfangszeitpunkt.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 3, vorzugsweise 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Bei einem Co-Präsidium kann jede Person einzeln die Rechte des Präsidenten/der Präsidentin wahrnehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident leitet die Versammlungen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Delegierte

Mitglieder, die im Namen des Vereins an Delegiertenversammlungen teilnehmen, vertreten die Interessen des Vereins und erstatten darüber Bericht.

D Finanzen

Art. 13 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen sowie Überschüsse aus der Vereinstätigkeit.

Art. 14 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis Fr. 2000.- pro Fall bis max. Fr. 3000.- im Jahr in eigener Kompetenz zu tätigen.

Art. 15 Revisionsstelle

Die MV wählt ein oder zwei RevisorInnen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die RevisorInnen prüfen die Rechnung und stellen der MV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der MV erforderlich. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen sowie die Akten an BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben werden.

Kommt es innerhalb von 10 Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat BirdLife Zürich diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum von BirdLife Zürich.

F Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Protokoll

Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21.3.2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6.3.1985.

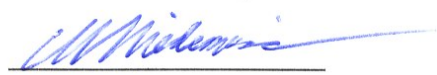
Fällanden, 28.3.2023

Präsidium

Ein Mitglied des Vorstandes

Stefan Zoller, Co-Präsident

Marc Niederwieser, Vorstand



Martin Schumacher, Co-Präsident

